



HVBG

HVBG-Info 12/1994 vom 29.04.1994, S. 0919 - 0922, DOK 484.3/091

**Wohnsitzgrundsatz im Verhältnis zur früheren DDR - Urteil des
SG Potsdam vom 20.01.1994 - S 7 (3a) U 799/92**

Keine rückwirkende Verletztenrentenzahlung (§ 1156 Abs. 3 RVO) vor dem 01.07.1990 wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles (12.02.1958) in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sich der Verletzte seit dem 01.10.1961 - 02.10.1990 in der früheren DDR aufgehalten hatte - Wohnsitzgrundsatz im Verhältnis zur früheren DDR;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom
20.01.1994 - S 7 (3a) U 799/92 -

Zusammenfassung:

Die Rechtsprechung bestätigt auch für die Leistungen der Unfallversicherung, daß in Fällen, in denen nach dem früher im Verhältnis zur DDR geltenden Wohnsitzgrundsatz keine Zahlungen in die DDR zu erbringen waren, nach der deutschen Einigung keine Nachzahlungen zu leisten sind.

Im Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 21.12.1993 hatten wir mit Bezug auf das in der Rentenversicherung ergangene BSG-Urteil vom 12.10.1993 erläutert, daß die Überlegungen des BSG (keine Nachzahlungen nach der deutschen Einigung in Fällen, in denen der Träger der BRD (alt) aufgrund des Wohnsitzgrundsatzes die Leistungen ruhend gestellt hatte) auch auf vergleichbare Sachverhalte in der gesetzlichen Unfallversicherung übertragen werden können. Diese Auffassung wurde im anliegenden (rechtskräftigen) Urteil des Sozialgerichts Potsdam (AZ: S 7 (3 a) U 799/92) vom 21.01.1994 bestätigt. Sie gilt auch in Fällen, in denen - im Gegensatz zum im Urteil entschiedenen Fall - kein Anerkennungsbescheid nach DDR-Recht ergangen ist.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00006532 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 21.04.1993